

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 22

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen und Autostraßen nur mit Bewilligung der militärischen Verkehrskontrolle befahren.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit des zivilen Verkehrs, und auch zum Schutz der Militärpersonen dürfen auf Autobahnen und Autostraßen keine militärischen Verkehrsmaßnahmen angeordnet werden. Vorbehalten bleiben Sicherheitsmaßnahmen der militärischen Polizeidienste bei der Begleitung von Ausnahmefahrzeugen. Diese Anordnung ist darum gerechtfertigt, weil die Autobahnen unter der ständigen Aufsicht der Autobahnpolizei stehen.

3. Die **Verkehrsgefahren des Alkohols und der Uebermüdung** bedürfen auch im militärischen Straßenverkehrs besonderer Aufmerksamkeit. Die Führer militärischer Motorfahrzeuge sind verpflichtet, die ständige Fahrtüchtigkeit ihres Fahrzeuges zu überprüfen. Dem Fahrzeugführer, der weiß, oder wissen kann, daß er in einer militärischen Uebung oder einer dienstlichen Verrichtung der Truppe ein Motorfahrzeug zu führen hat, ist der Alkoholgenuß 6 Stunden vor Antritt und bis zum Ende des Fahrdienstes untersagt. Auch bei Uebungen und Manövern ist von den Motorfahrzeugführern eine Ruhezeit von 8 Stunden innerhalb von 24 Stunden einzuhalten. Die Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß Motorfahrzeuge nicht von fahruntfähigen Wehrmännern geführt werden.

Die Anordnung einer **Blutprobe** sowie anderer Maßnahmen zur Feststellung der Angetrunkenheit fällt beim militärischen Straßenverkehr in die Zuständigkeit des Bundes; er bezeichnet die Organe, welche die Blutprobe durchführen dürfen. Es sind dies in erster Linie die Truppenkommandanten und die militärischen Untersuchungsrichter.

4. In der Frage der **gerichtlichen Beurteilung von Widerhandlungen** gegen die militärischen Verkehrsvorschriften ist davon auszugehen, daß nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes die der Militärjustiz unterstehenden Personen für nicht im Militärstrafgesetzbuch vorgesehene strafbare Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Mißachtet somit eine Militärperson Vorschriften der zivilen Straßenverkehrsgesetzgebung, so hat sie sich vor dem bürgerlichen Richter zu verantworten, wobei allerdings die Verfolgung nur mit Ermächtigung des Eidg. Militärdepartements erfolgen kann, wenn die strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem militärischen Dienstverhältnis steht. Dieses Verfahren hat den Nachteil, daß es umständlich und schwerfällig ist. Angesichts der stark entwickelten Motorisierung unserer Armee schien es deshalb als richtig, die Beurteilung von Verkehrsdelikten, die von Personen verübt werden, welche im Zusammenhang mit einer militärischen Uebung oder einer dienstlichen Verrichtung der Truppe am Straßenverkehr teilnehmen, inskünftig der Militärgerichtsbarkeit zu übertragen. Die in Vorbereitung befindliche Revision des Militärstrafgesetzes wird eine solche Lösung bringen.

Im Sinn einer Uebergangsregelung für die Zwischenzeit bringt die Verordnung eine bereits in diese Richtung gehende Lösung, indem sie die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Straßenverkehr als allgemeine Dienstvorschriften im Sinn der Art. 72 und 180 MStG erklärt und damit ihre strafrechtliche Beurteilung und der Militärgerichtsbarkeit zuweist. K.



Dieses schucke Soldatenhaus des CVJM in Walenstadt ist am 21. Juni 1967 eingeweiht worden.

Militärische Grundbegriffe

Die Quarantäne

Von Zeit zu Zeit erläßt das Militärdepartement eine Mitteilung, in der es ankündigt, daß über diese oder jene militärische Schule oder über einen Kurs aus sanitärischen Gründen eine Quarantäne verhängt werden mußte. Was hat dies zu bedeuten?

Das Wort Quarantäne stammt aus der französischen Sprache und hat die Bedeutung einer «Vierzig Tage Dauer». Diese Zeitspanne, die der biblischen Zahl 40 entspricht, wurde früher als notwendig erachtet, um die Weiterverbreitung von epidemischen Menschen- und Tierkrankheiten zu verhindern. Während dieser Zeit wurden verdächtige Kranke abgesondert, oder es wurde ihnen die Einreise in Land untersagt, um die Verbreitung oder Einschleppung der Krankheit zu verhindern. Namentlich im internationalen Land-, See- und Luftverkehr bestehen nach wie vor umfangreiche Quarantänenvorschriften, mit denen sich die Einreiseländer vor Krankheiten schützen möchten. Die ursprüngliche Frist von 40 Tagen wird allerdings heute, wo man die Inkubationszeiten der einzelnen epidemischen Krankheiten kennt, nicht mehr starr eingehalten, sondern die Quarantäne-Dauer wird nach diesen bemessen. Die Anordnung von Absonderungsmaßnahmen ist dort besonders wichtig, wo infolge des engen Kontakts größerer Menschengruppen die Gefahr der gegenseitigen Ansteckung groß ist. Dies gilt in besonderer Weise für das militärische Kollektiv, dessen Angehörige Tag und Nacht auf engem Raum beisammenleben, so daß hier besondere Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Infektionskrankheiten geboten sind.

Für die Schweizerische Armee umschreibt das am 1. Juni 1967 in Kraft getretene neue Reglement «Truppenarzt-

dienst» die notwendigen Vorkehrungen im Kampf gegen Epidemien; darunter fällt auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Bei der Grippe gelten Erkrankungen von über 5% des Truppenbestandes als Epidemie. Zu ihrer Bekämpfung kommen neben den eigentlichen Hygienemaßnahmen, die vom Arzt angeordnet werden, vor allem folgende sichernden Maßnahmen in Frage, die unter den **Sammelbegriff der Quarantäne** fallen:

- Urlaubssperre;
- Dispensation bereits beurlaubter Wehrmänner vom Wiedereintrücken;
- Ausgangssperre, in der Regel verbunden mit einem Besuchsverbot;
- Sperrung bestimmter Häuser, Einrichtungen, Brunnen, usw.;
- Verbot des Betretens bestimmter Ortschaften mittels Sperrbefehl;
- Verbot des Heimschickens der Wäsche.

Mit diesen Maßnahmen werden die Militärpersonen von der übrigen Zivilbevölkerung für eine bestimmte Zeit abgesondert, womit vermieden wird, daß sie entweder den Krankheitserreger nach außen tragen, oder aber daß eine in der Zivilbevölkerung umgehende Infektionskrankheit bei der Truppe eingeschleppt wird. K.

Adj.Uof. Erwin Cuoni, Luzern, Ehren-Zentralpräsident des SUOV, darf am 4. August seinen 65. Geburtstag feiern.

Die Leser, die Mitarbeiter und der Redaktor unserer Wehr-Zeitschrift gratulieren herzlich und wünschen diesem um Arme und Vaterland hochverdienten Kameraden alles Gute.
